



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknechtstraße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
A 6.1/alb – Vorlage 7/3205
vom 25.01.2022

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
21.02.2022

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im schriftlichen Anhörungsverfahren des Thüringer Landtags zum Beratungsgegenstand „Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung“

Mit Schreiben des Thüringer Landtags vom 25.01.2022 wird die RPG Südwestthüringen als Sachverständige um Stellungnahme zum o.g. Beratungsgegenstand bis zum 28.02.2022 gebeten. Darüber hinaus wird - soweit möglich - um Beantwortung des als Anlage 5 beigefügten Fragenkatalogs gebeten.

Grundlage des schriftlichen Anhörungsverfahrens des federführenden Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten bilden der im September 2020 eingebrachte Gesetzentwurf der Fraktion der CDU „Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung“ (LT-Drs. 7/1584) und der im Ergebnis einer bereits erfolgten Anhörung im Juni 2021 ebenfalls von der Fraktion der CDU dazu vorgelegte Änderungsantrag (LT-Drs. 7/2296).

Ergänzend zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind in diesem Änderungsantrag zunächst in § 91 Abs. 1 Satz 2 ThürBO Klarstellungen zur Bemessung des Abstandes zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauungen (auch potenziell zulässiger Wohnbebauungen) enthalten. Darüber hinaus soll mit dem neuen § 91 Abs. 2 ThürBO vor allem eine Klärung des rechtlichen Verhältnisses erfolgen zwischen der vorgeschlagenen Abstandsregelung und den regulären Planungsinstrumenten (Regionalpläne), mit denen der Windkraftausbau grundsätzlich aktuell gesteuert wird und auch zukünftig gesteuert werden soll. Dieses Verhältnis bedeutet letztlich, dass den Regelungen eines Regionalplanes bei Fragen des Abstandes zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung stets der Vorrang eingeräumt wird. Die neuen Abstandsregelungen der ThürBO wären daher dann von Bedeutung, wenn (ausnahmsweise) keine regionalplanerische Steuerung des Windkraftausbaus erfolgt (z.B. im Falle einer gericht-

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter: <https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

lichen Aufhebung der regionalplanerischen Vorgaben). Schließlich enthält der § 91 Abs. 2 ThürBO noch Ausnahmen für Vorhaben, denen die Raumbedeutsamkeit fehlt (Windkraftanlagen bis 50 m Gesamthöhe) sowie verfassungsrechtlich begründete Übergangsregelungen.

Nach entsprechender Prüfung der vorgelegten Unterlagen nimmt die RPG Südwestthüringen wie folgt Stellung:

Zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion (LT-Drs. 7/2296) bestehen keine Einwände. In der Gesetzesbegründung zu § 91 Abs. 2 ThürBO sollte jedoch klargelegt werden, dass die Regelungen des § 91 Abs. 1 ThürBO bei bestehenden wie auch künftig aufzustellenden Regionalplänen sowie bei Flächennutzungsplänen, die den Festlegungen des jeweiligen Regionalplans entsprechen, keine Anwendung finden.

Zur Beantwortung des o.g. Fragenkatalogs:

Frage 1:

Die Regelung in § 91 Abs. 2 Nr. 2 ThürBO erfasst sowohl Regionalpläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wirksam sind, als auch zukünftige Pläne, da nicht explizit ausgeführt wird, dass nur Regionalpläne erfasst werden, die bis zu einem bestimmten Datum wirksam sind. Der Regionalplan Südwestthüringen ist vollständig - d.h. auch hinsichtlich der Steuerung der Windenergienutzung - rechtswirksam!

Da die 1.000 m-Abstandsregelung nach § 91 Abs. 2 Nr. 2 ThürBO keine Anwendung finden soll, wenn in einem Raumordnungsplan oder einem Flächennutzungsplan für Vorhaben nach Absatz 1 eine Darstellung für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist, kann das Kriterium „1.000 m-Abstand“ auch bei der Aufstellung des Raumordnungsplans nur als weiches Tabukriterium (= Wille des Plangebers) angesetzt werden. Insofern ist die Formulierung in Fragestellung 1. „...an das die Regionalplanung ...gebunden ist“ unzutreffend.

Frage 2:

Die §§ 30 und 34 BauGB wurden bereits durch den Kriterienkatalog als Grundlage für die Bestimmung des Abstands zu Vorranggebieten Windenergie im Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen (2018) herangezogen.

Im Regionalplan wird der Abstand gemessen von der Grundstücksgrenze Wohnhaus (§§ 30 und 34 BauGB) bis zur Grenze Vorranggebiet Windenergie (Rotorspitze). Somit ist der durch die Regionalplanung gesicherte Abstand i.d.R. größer als 1.000 m. Bei Einzelhäusern im Außenbereich kommt die Messung Außenkante Wohngebäude bis Grenze Vorranggebiet (Rotorspitze) zur Anwendung. Schwierigkeiten bei der Berechnung ergeben sich somit für den Regionalplan Südwestthüringen nicht.

Frage 3a:

Für den Fall eines unwirksamen Regionalplans wird die Einführung eines pauschalen Mindestabstands als ein angemessenes Mittel zur Vermeidung von „Wildwuchs“ innerhalb eines Abstands von 1.000 m um Siedlungen gesehen. Außerhalb von 1.000 m kann durch dieses Planungsinstrument der „Wildwuchs“ aber nicht verhindert werden.

Frage 3b:

Das Sicherungsinstrument der "raumordnerischen Untersagung" gemäß § 12 ROG i.V.m. § 9 ThürLPIG kommt nur in Betracht, "wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen" (§ 12 Abs. 1 ROG) oder "wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde." (§ 12 Abs. 2 ROG). Das heißt, sofern der Plangeber noch keinen qualifizierten Entwurf vorgelegt hat (Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierung) auf dessen Basis eine Untersagung ausgesprochen werden kann, stellen die Regelungen des vorliegenden Änderungsantrages (LT-Drs. 7/2296) aus Sicht

der RPG Südwestthüringen keinen adäquaten Ersatz dar, einer „Wildwuchsphase“ (ungeregelter Zubau von Windkraftanlagen im Falle fehlender raumordnerischer Steuerung) in ausreichendem Maße begegnen zu können.

Frage 4:

Existiert ein Flächennutzungsplan, dessen Darstellungen regelkonform mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind, findet § 91 Abs. 1 ThürBO keine Anwendung (siehe § 91 Abs. 2 Nr. 2 ThürBO). Da aber nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind und gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (**V 5.2.13**), in den Regionalplänen Vorranggebiete „Windenergie“ mit der Wirkung von Eignungsgebieten auszuweisen sind, kann die o.g. Öffnungsklausel bezüglich der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung zusätzlicher, von den Regelungen des Regionalplans abweichenden Standorten/Gebieten für Windkraftanlagen aktuell nicht zur Anwendung kommen.

Krebs

Präsident

Landrat